

rechtlichen Verantwortlichkeit gelten für die in der folgenden Übersicht genannten Personengruppen (vgl. Abb. 10).

Neuntens: Gemäß § 18 OWG gibt es bei Ordnungswidrigkeiten ähnlich wie bei Straftaten eine *Verjährung*, d. h., zu einem bestimmten Zeitpunkt entfällt die Verantwortlichkeit dafür. Das ist in der Regel der Fall, wenn seit der *Begehung* der Ordnungswidrigkeit mehr als sechs oder nach *Bekanntwerden* bei dem zuständigen Organ des Staatsapparates mehr als drei Monate vergangen sind und wenn ein Ordnungsstrafverfahren nicht eingeleitet wurde. Ordnungswidrigkeiten, die durch die DVP verfolgt werden, verjähren in drei Monaten.

Die sozialistische Gesetzlichkeit erfordert, die *Verjährungsfristen* bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten genau zu beachten.

6.3.4. Das Ordnungsstrafverfahren und die zulässigen Ordnungsstrafmaßnahmen

Die Befugnis zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren

Ordnungsstrafverfahren dürfen nur von den Leitern bzw. Mitarbeitern staatlicher Organe oder staatlicher Einrichtungen durchgeführt werden, die dazu in einer Ordnungsstrafbestimmung ausdrücklich ermächtigt wurden. Mit der Regelung von Ordnungsstrafbefugnissen durch die zuständigen zentralen Staatsorgane ist zu sichern, daß im Ordnungsstrafverfahren Organe tätig werden, deren Verantwortungsbereich von den Ordnungswidrigkeiten berührt wird und die mit größter Sachkunde und gesellschaftlicher Wirksamkeit entscheiden können.

Nach § 7 Abs. 2 und 3 OWG kann die Ordnungsstrafbefugnis in den Ordnungsstrafbestimmungen folgenden Verantwortlichen übertragen werden:

- im Bereich der zentralen Organe des Staatsapparates den Leitern und deren Stellvertretern, sofern nicht besondere Regelungen, wie für die DVP, gelten;
- im Bereich der örtlichen Räte den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und hauptamtlichen Ratsmitgliedern;
- den Leitern besonderer Inspektionen, von Kontrollorganen und Einrichtungen, z.B. den Leitern der Organe der Hygieneinspektion, den Vorsitzenden der Komitees der

ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Leiter und Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates, denen kraft Rechtsvorschriften Ordnungsstrafbefugnisse übertragen sind, werden Ordnungsstrafbefugte genannt.

Bestimmte Ordnungsstrafbefugnisse, z.B. das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld, zur Eintragung über Verletzungen ordnungsrechtlicher Pflichten, zur Vorladung zwecks Unterweisung über solche Pflichten und das Recht zum vorläufigen Entzug von Erlaubnissen und Genehmigungen, können auch Mitarbeitern der genannten Organe übertragen werden. Das muß jedoch ausdrücklich in einer speziellen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehen sein. Die Ermächtigung der einzelnen Mitarbeiter auf der Grundlage der speziellen Ordnungsstrafbestimmung ist dann eine innerdienstliche Angelegenheit. Sie kann z. B. auf der örtlichen Ebene sowohl vom Rat als auch von einem ordnungsstrafbefugten Ratsmitglied erteilt werden.

Die Durchführung des Verfahrens

Für die Ordnungsstrafbefugten besteht generell die Pflicht, zur Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen. Das schließt ein, nach Bekanntwerden einer Ordnungswidrigkeit zu prüfen, ob ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten ist. (yenn unter Berücksichtigung der Umstände der Ordnungswidrigkeit, der Person des Rechtsverletzers und der Geringfügigkeit der Rechtsverletzung ein Ordnungsstrafverfahren nicht angebracht erscheint, können und sollten andere Erziehungsmaßnahmen angewandt werden. Eine solche Entscheidung kann jedoch nur im Ergebnis einer genauen Prüfung des Sachverhalts getroffen werden und darf nicht etwa auf einem sorglosen Verhalten gegenüber Ordnungswidrigkeiten beruhen. Erweist sich ein Ordnungsstrafverfahren als nicht notwendig, sollte dem Rechtsverletzer ein Hinweis oder eine mündliche oder schriftliche Belehrung erteilt werden.

Die bei der Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zu beachtenden rechtlichen Anforderungen sind der Abb. 11 zu entnehmen.

Der Ordnungsstrafbefugte hat das Recht, in Auswertung eines Ordnungsstrafverfahrens